

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 06.01.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1910.) 31. Stück.

Inhalt:

- № 51. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1909 wegen Aufnahme einer Anleihe.
 № 52. Gesetz für das Großherzogtum vom 31. Dezember 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

№ 51.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe.
 Oldenburg, den 28. Dezember 1909.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung des Fehlbetrages in dem Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1910 die Summe von 3 950 000 *M* zu beschaffen und zu diesem Zweck in obigem Nennbetrage durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.



Artikel 2.

Die Anleihen (Artikel 1) sind seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann für den Zeitraum von höchstens zwölf Jahren verzichtet werden.

Artikel 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen (Artikel 1 und 2) unter angemessenen Bedingungen nicht angängig ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, innerhalb des in Artikel 1 angegebenen Betrages von 3 950 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

Artikel 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt, das insbesondere auch die nähere Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

Artikel 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 19. Januar 1909 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. Dezember 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Wilm.s.

№ 52.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend einen Gehaltzuschlag für die Zivilstaatsdiener.

Oldenburg, den 31. Dezember 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum was folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1909, betreffend einen Gehaltzuschlag für die Zivilstaatsdiener, wird bis zum 31. Dezember 1910 ausgedehnt.

§ 2.

Auf den nach § 1 zu gewährenden Gehaltzuschlag finden alle für die Besoldung geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Christians.



§ 2.

Die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz Oldenburg sind dem Reichstag am 21. Dezember 1870 vorgelegt worden.

Der Reichstag hat dem Entwurf seine Zustimmung gegeben und die Bestimmungen des Entwurfs in dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1870 veröffentlicht.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind dem Reichstag am 21. Dezember 1870 vorgelegt worden. Der Reichstag hat dem Entwurf seine Zustimmung gegeben und die Bestimmungen des Entwurfs in dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1870 veröffentlicht.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind dem Reichstag am 21. Dezember 1870 vorgelegt worden. Der Reichstag hat dem Entwurf seine Zustimmung gegeben und die Bestimmungen des Entwurfs in dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1870 veröffentlicht.

Gegeben Oldenburg den 21. Dezember 1870.

(Stich) Reichlich August.

Dr. C. F. v. ...

Dr. C. F. v. ...

Dr. C. F. v. ...

Dr. C. F. v. ...

Dr. C. F. v. ...

Dr. C. F. v. ...

Dr. C. F. v. ...

Dr. C. F. v. ...

Dr. C. F. v. ...

